

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1908**

XXX. Die Einführung des Asianischen Kalenders

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

## Die Einführung des Asianischen Kalenders.\*)

- 275 Von den lateinisch-griechischen Aktenstücken über die Einführung des julianischen Kalenders in der Provinz Asia unter Augustus, welche in einer grossen Anzahl der dazu gehörigen Städte öffentlich aufgestellt waren, sind bis jetzt von vier Exemplaren Bruchstücke bekannt: von Apameia (C. I. G. 3957; C. I. L. III, 12240; Bulletin de corr. hell. 17, 315; Athen. Mitth. 16, 235 und 283), Eumeneia (C. I. G. 3902), Dorylaion (C. I. L. III, 13651; Radet und Homolle, Nouvelles archives des missions scientifiques VI S. 135) und Priene.\*\*)
- Das letzt genannte Exemplar wurde bei den Ausgrabungen des Berliner Museums auf dem Markte der Stadt gefunden, wo es an einem Pfeiler der Nordhalle stand und liegt mir vor in Abschrift der Herren Schrader und von Prott. Dem lateinischen Text gehört eines der Fragmente von Apameia an so wie das von Dorylaion. In jenem stand der lateinische Text in Langzeilen vor und über dem in Columnen geschriebenen griechischen; von den vier letzten dieser Langzeilen sind Reste — Anfang und Schluss fehlen in einer jeden — uns erhalten. Die griechischen Reste lassen sich jetzt nach dem in 84 Zeilen geschriebenen nur im Anfang defekten Exemplar von Priene und dem in dreizehnzeilige Columnen geteilten von Apameia in folgender Weise ordnen, was der Abweichung der beiden Haupttexte wegen hervorgehoben werden muss.

<i>Priene:</i>	<i>Apameia:</i>	<i>Eumeneia:</i>
Zu Anfang defekt; ge- ringe Reste Z. 1—3	I. Columne	fehlt

\*) [Mitteilungen des k. deutschen arch. Instituts, Athen 24, 1899 S. 275—288.]

\*\*) [Alle Fragmente bei Dittenberger, Or. Graec. inscr. sel. n. 458, das in Priene gefundene bei Hiller von Gärtringen, Inscr. von Priene (Berlin 1906) n. 105, wo auch die neuere Literatur verzeichnet ist.]



<i>Priene:</i>	<i>Apameia:</i>	<i>Eumeneia:</i>
3—13	II. Columne <i>ἔσταν . . . εἰσόδον</i> C. I. G. 3957 b (1. Col.), vollständig Bull. 17, 315.	
15—26	III. Columne <i>Ἀῆλον . . . γνώριμος</i> C. I. G. 3957 b (2. Col.), vervollständigt Bull. 17, 315 Zeilenschlüsse fehlen.	276
26—30	IV. Columne <i>Ψήφισμα δὲ . . . γραφέν.</i>	
fehlt	Abschnitt beginnend C. I. G. 3957 a 1. Col., Z. 6 <i>Τούς</i> , wo Zeilenanfänge fehlen, schliessend <i>συνήθειαν</i> C. I. G. 3957 a 2. Col., wo die Zeilenschlüsse fehlen.	
30—35	V. Columne <i>Ἔδοξεν . . . μὲν ἡμᾶς</i> C. I. G. 3957 a Col. 2, am Schluss der Zeilen und unten defekt.	
36—51	VI. Columne	fehlt
51—62	VII. Columne <i>τὴν γενέσιος . . . καὶ τὸ ψή</i> Athen. Mitth. 16, 283, Zeilenschlüsse fehlen.	<i>Ἰκτιοβορίων . . . Καισαρήσις</i> (Pr. 55—66).
63—84		fehlt

Die einzelnen Aktenstücke sind die folgenden.

1. Lateinischer Text des von dem Proconsul Paulus Fabius Maximus (genannt wird er im Text von Priene Z. 44. 59. 80) an den Landtag der Provinz gerichteten Schreibens, wovon in Apameia ein kleiner Teil sich erhalten hat. Ein grösseres Stück ist in Dorylaion zum Vorschein gekommen; aber der Stein ist sofort zerschlagen worden und die einzige vorliegende Abschrift ist übel zugerichtet. Das besser erhaltene Stück, von neun kurzen Zeilen, entspricht dem griechischen von Priene Z. 10—20; es lässt sich einigermaßen in folgender Weise herstellen.

[Propterea recte homines existimant hoc sibi principium fuisse]

1 [vitae], quod paenitendi fuerit natos se esse [fi]nis.

Cumque non ullo ex die feliciora et privatim singulis et universis publice trahi possint aus[pici]a quam ex eo, quem felicissimum communiter [credunt], fere autem omnium in Asia civitatum idem 5 tempus anni novi initiumque magistratum sit, in quod [fort]ni-



to, videlicet ut honoraretur, principis nostri natalis incidit, vel quia tot erga divina merita gratum esse difficile est nisi omnis pietatis temptetur materia, vel quia [dies est] pro[p]ria [cui]que <sup>9</sup> laetitia ingressui honoris [st]atu[t]us, publicum videtur m[ibi]

Mit Übergehung geringfügiger Änderungen<sup>1</sup> bemerke ich die wichtigeren: 1. *vitae*] TIVIA — *finis*] ELNIS · Δ · Δ · Δ — 3. *auspicia*] AVSELIPA — 4. *credunt* oder ein entsprechendes Wort scheint auf dem Stein gefehlt zu haben, nicht durch Schuld des Abschreibers ausgefallen zu sein, wie die Zeilenlänge beweist. — 5. *fortuito*] PONEVITO — 8. 9. VEL SOVIA IVVOVIS PROCRIA VISOVE | IALTITIA · INGRESSVI HONORES / RATVIVS PVBLICVM VIDETVR / EM. Mehrere dieser Änderungen, insbesondere die erste und die letzte, treffen sicher das Richtige nicht und sollen nur ungefähr den Gedanken wiedergeben. Die Worte Z. 2. 3 *cumque . . . publice* finden sich, wie gesagt, auch in dem apamenischen Fragmente.

Ausserdem hat sich in Dorylaion ein zweites Fragment von acht am Anfang verstümmelten Zeilen gefunden,\*) ohne dass dessen Stellung zu dem vorigen Bruchstück ersichtlich wäre. Nach der äusseren Beschaffenheit liegt es am nächsten, dass dieser Rest die Zeilenschlüsse der im doryläischen Text vorhergehenden Columne enthalte, also, vorausgesetzt, dass diese Columnen neunzeilig waren, den ersten zehn Zeilen des Textes von Priene entsprechen; aber bei der schlechten Überlieferung des lateinischen Bruchstücks und dem sehr freien Verhältniss des lateinischen und des griechischen Textes zu einander ist eine Restitution kaum zu hoffen, mir wenigstens nicht gelungen.

278 2. Von der in dem Exemplar von Apameia dem griechischen Text vorgesetzten über sämtliche Columnen fortlaufenden Überschrift sind nur wenige Worte erhalten:

. . . νες καθιερωθείσας είτε διὰ θρησκευ[ταρ] . . .

3. Der griechischen Übersetzung des Schreibens des Proconsuls fehlt in beiden Hauptexemplaren der Anfang; es schliesst mit *γραφέν* (Pr. 30) und kündigt sich selber an (Z. 28): *προστάξω δὲ χαραχθὲν τῇ στήλῃ τὸ ψήφισμα, προτάξας τὸ διάταγμα ἐκατέρως γραφέν*, das heisst es soll dem Beschluss des Landtags dies denselben veranlassende Schreiben vorgesetzt werden in beiden Sprachen (vgl. die

1) Sie sind C. I. L. III 13651 (und Nachtrag [n. 14189]) nach den mir vorliegenden gedruckten und handschriftlichen Texten vollständig angegeben, sind aber alle aus der gleichen Abschrift geflossen.

\*) [C. I. L. a. a. O.]



*grammatici eruditionis* oder *institutionis utriusque* in den Verordnungen cod. Theod. 11, 16, 15. 18). Dass ein Einzelner schreibt, zeigt *προστάξω* (a. a. O.), *δοκεῖ μοι* (Z. 20), *οἶομαι* (Z. 25), womit das *ἐπολάβοιμεν* (Z. 5) und *ἐφ' ἡμῶν* (Z. 28) wol vereinbar ist. In der That kehren in diesem griechischen Schreiben die Trümmer des lateinischen wieder, sowol das Fragment von Dorylaion wie die apamenischen Reste:

Lat. 1. *iucundior an salubrior natalis principis nost[ri]*

Gr. 4/5. *πότ[ε]ρον ἡδέϊων ἢ ὠφελ[ιμωτέρα] ἐστὶν ἢ τοῦ θειοτάτου Καίσαρος γενέθλιος ἡμέρα.*

Lat. 2. *cumque non ulla ex die feliciora et privatim singulis et universis publice.*

Gr. 11. 12. 13. *καὶ ἐπεὶ οὐδεμῶς ἂν ἀπὸ ἡμέρας εἰς τε τὸ κοινὸν καὶ εἰς τὸ ἴδιον ἕκαστος ὄφελος εὐτυχεστέρας λάβοι ἀφορμᾶς.*

Lat. 3. *quem Graeci suo nomine diem nean numenian appellant cum clarissimi viri Caesaris.*

Gr. 21. *καὶ τὴν αὐτὴν νέαν νομμηρίαν τὴν τοῦ θηοτάτου Καίσαρος γενέθλιον,*

woraus man entnimmt, wie grosse Lücken in dem apamenischen Text die erhaltenen Zeilenreste von einander trennen.

Dem Inhalt nach läuft das Schreiben hinaus auf den Vorschlag, den Jahresanfang — dies ist die *νέα νομμηρία* — und den Antrittstag für sämtliche Magistrate der Provinz auf den Geburtstag des Kaisers Augustus zu verlegen. Die durchgängige Gleichstellung des 279 Provinzialjahres mit dem cäsarischen Reichsjahr und die Ansetzung nicht bloss des ersten vom Kaiser benannten Monats, des alten Dios auf *a. d. IX Kal. Oct.* = Sept. 23., sondern aller asianischer Monatsanfänge auf die römisch *a. d. IX Kal.* datirten Tage treten wol in der Ausführung, aber nicht in dem Anschreiben hervor, dem offenbar die sachliche Vereinbarung vorangegangen ist.

4. An das Schreiben des Proconsuls schliesst sich ein in dem Texte von Priene fehlendes, aber in dem apamenischen, sowol dem lateinischen als dem griechischen, in Resten erhaltenes Stück.

	<i>Τὸς</i>
	- - τὸν ἀριθμὸν
	- - ς ἀπὸ τῆς προ
	- - Καίσαρος ὡς
	- - αἰονπεικαι
	- - ἰσωντονσε
	- - ἰον λλ
	- - λλτιεομ
-----	
<i>nomus XXX, decumus</i>	
<i>XXXI, undecumus XXX,</i>	
<i>duodecumus XXXI.</i>	



*Interkalaris interpo-* μηδὲ ἔσται μία ἡμέρα δύο μέσων γενομένων - - -  
*netur* - - - - κατὰ τὴν Ῥωμαίων συνθήκην

Dem lateinischen Text fehlt Anfang und Schluss. Im griechischen ist beides vorhanden, aber in den auf das Anfangswort folgenden sieben Zeilen der ersten Columne fehlen die Anfänge und vieles ist heillos verdorben. Die zweite, welche wahrscheinlich an die erste unmittelbar anschliesst, hat von den diesen Abschnitt schliessenden zwei Zeilen die erste am Schlusse defekt, die zweite, nicht ganz beschriebene, vollständig. Schon die Doppelsprachigkeit und dergleichen der unmittelbare Anschluss in dem griechischen Texte zeigt, dass dies eine Beilage ist zu dem Schreiben des Proconsuls, offenbar die in dem Schreiben selbst nicht enthaltene, aber für die Ausführung des Vorschlags unentbehrliche Festsetzung über die Gliederung der 280 Monate und über die Schaltung. Dieselben Bestimmungen kehren in dem folgenden Landtagsbeschluss wieder und sind deshalb in dem Exemplar von Priene weggeblieben.

5. Es folgt (Apameia Col. 5 bis zum Schluss; Priene Z. 30—77) der entsprechende Landtagsbeschluss, wobei der Aezanier Apollonios Menophilos Sohn den Antrag stellt. Bezug genommen wird in dem Antrag auf einen früheren in Smyrna unter dem γραμματεὺς L. Volcacijs Tullus gefassten Landtagsbeschluss, welcher für den besten Vorschlag zur Ehrung des Augustus durch die Provinz einen Kranz ausgesetzt hat; jetzt wird als dieser beste Vorschlag derjenige des Statthalters bezeichnet. L. Volcacijs Tullus ist der Neffe des Consuls dieses Namens 722 = 32 vor Chr., derselbe, dem das erste Buch des Propertius zugeschrieben ist. Er ist nach den Angaben des Dichters nach geleistetem Kriegs- d. h. Offiziersdienst (1, 6, 22) nach Asien gegangen, wie es scheint, im Gefolge eines Statthalters; *tu*, ruft der die Einladung, ihn zu begleiten, ablehnende Dichter ihm zu, *tu patris meritis conare anteire secures et vetera oblitis iura refer socijs* und nachher heisst er ihm *pars imperii accepti*. In einem späteren Gedicht (4, 22) fordert er ihn dann zur Rückkehr in die Heimat auf, nachdem er allzu viele Jahre in Asien verweilt habe; es sei Zeit heimzukehren, zu heiraten und seiner Herkunft gemäss der öffentlichen Laufbahn sich zu widmen: *haec tibi, Tulle, parens, haec est pulcherrima sedes, hic tibi pro digna gente petendus honos, hic tibi ad eloquium cives, hic ampla nepotum spes et venturae coniugis aptus amor*. Hiernach kann es nicht eben befremden, wenn wir diesen Römer um dieselbe Zeit — denn das letzterwähnte Gedicht des Propertius und der in Smyrna gefasste Landtagsbeschluss können



der Zeit nach nicht weit auseinander liegen — auf diesem Landtag in der wichtigen Function des γραμματεὺς finden. \*) Er hat dies Amt in der einen oder der anderen Weise bekleiden können, ohne dass er deswegen das römische Bürgerrecht aufgeben musste<sup>1</sup>.

Der Beschluss selbst schliesst sich in allen Stücken dem Vorschlage des Statthalters an und nimmt die demselben angehängten Einzelbestimmungen auf, auf die wir weiterhin zurück kommen. Auch die Aufstellung des Anschreibens sowie des Decrets in dem Tempel der Roma und des Augustus — ohne Zweifel dem pergamenischen — wird nach dem Vorschlag des Statthalters gut geheissen, weiter dasselbe ταῖς ἀφηγομέναις τῶν διοικήσεων πόλεσιν in ihren Cäsareen vorgeschrieben. Von den vier Städten, in denen nachweislich die Beschlüsse aufgestellt worden sind, Apameia, Eumeneia, Priene und Dorylaion ist nur die erste anderweitig als Conventort bezeugt; ernstliche Bedenken dasselbe für die drei anderen anzunehmen bestehen nicht<sup>2</sup>, indess ist auch nicht ausgeschlossen, dass

\*) [Dagegen Dittenberger a. a. O. not. 29, der γραμματεῖοντος mit dem folgenden verbindet; ebenso Hiller von Gärtringen.]

1) Vgl. mein Römisches Staatsrecht 3, 48. Nach den römischen Ordnungen wenigstens der Kaiserzeit ist das römische Bürgerrecht verträglich mit dem municipalen in einer abhängigen Gemeinde. Unbedingt gilt dies von den nicht durch beschworenen Vertrag als selbständig anerkannten Gemeinden und ist wol bald, wenn auch vielleicht erst in nachaugustischer Zeit, auf die Freistädte erstreckt worden. Überdies kann auch ohne municipales Bürgerrecht auf Grund des Incolats ein Municipalamt bekleidet werden. Was von den Municipalämtern, wird auch von denen der *zouά* gelten. — In wie weit die griechischen Stadtordnungen dabei eingriffen, bleibt dahingestellt.

2) Vgl. Marquardt, Staatsverwaltung 1, 341. — Ramsay (Cities and bishoprics of Phrygia I S. 365. 428) nimmt an, dass Eumeneia zum Conventus von Apameia gehört und dass die Tagsatzung zwischen beiden Städten gewechselt hat. Beide Annahmen sind bedenklich. Plinius (n. h. 5. 29, 106) zählt als zum apamenischen Convent gehörig auf *Metropolitae, Dionysopolitae, Euphorbenos, Acmonenses, Peltenos, Silbianos: reliqui ignobiles VIII*. Damit schliesst er die bedeutende und nachher von ihm genannte Stadt Eumeneia aus. Allerdings führen die von ihm genannten Ortschaften nicht bloss nahe an Eumeneia hinan, sondern mit Akmonia nördlich darüber hinaus und Plinius kann sich versehen haben. Aber andererseits bleibt die Möglichkeit, dass bei den Conventgrenzen noch andere Momente als die bloss örtlichen eingegriffen haben. — Dass in der Kaiserzeit der *conventus* in Apameia nicht jedes Jahr abgehalten ward, hat Ramsay mit Recht gefolgert sowol aus den Worten Dios von Prusa (35, 17 Arnim) wie aus dem inschriftlichen Hervorheben der gesteigerten Lasten des Gymnasiarchats während des Conventjahres. Aber die Worte Dios: μέτεσι δὲ αὐτοῦ ταῖς πρώταις πόλεσιν ἐν μέσσι παρ' ἑαυτοῦ καὶ τῶν ἑσθλαῖν διὰ πλείονος χρόνου führen keineswegs auf ein Alterniren zwischen Apameia und Eumeneia, sondern sagen



die Aufstellung in Ortschaften, denen sie nicht vorgeschrieben war, ebenfalls stattgefunden hat. Hinzugefügt wird die Verleihung des vorerwähnten Kranzes an den Statthalter und die ständige Verkündigung dieser ihm erwiesenen Ehre bei allen Landschaftsfesten der Roma und des Augustus in Pergamon und bei den städtischen Kaiserfesten<sup>1</sup>.

Endlich folgt (78–84 Priene) ein zweiter auf Antrag desselben Apollonios offenbar gleichzeitig gefasster Landtagsbeschluss, hinsichtlich der, nachdem dem Vorschlag des Statthalters gemäss der Antrittstag sämtlicher Stadtmagistrate der Provinz auf den neuen Neujahrstag angesetzt ist, für die Wahlzeiten weiter erforderlichen Bestimmungen. Die *ἐπικλήσεις* scheinen den römischen Renuntiationen zu entsprechen und es sich um die Zwischenzeiten von Designation und Antritt zu handeln. Das diese betreffende cornelische Gesetz kann wol kein anderes sein als das sullanische, welches nicht bloss die Fristen für die Abreise des Statthalters festsetzte<sup>2</sup> und dessen Stellung bis zum Eintreffen in Rom regelte<sup>3</sup>, sondern auch die Diäten der nach Rom abgehenden städtischen Gesandtschaften normierte<sup>4</sup>. Dasselbe muss hienach über die Wahlen der städtischen Magistrate allgemeine Bestimmungen getroffen haben. Neu ist es  
283 allerdings und bemerkenswert, dass bereits in republikanischer Zeit die römischen Volksbeschlüsse in diesem Umfang in die Ordnungen der abhängigen Provinzialstädte eingegriffen haben<sup>5</sup>. — Der Beschluss

allgemein, dass in den 'ersten', das heisst den Conventstädten jetzt Jahr um Jahr die Tagfahrt stattfindet, für diesen Wechsel aber eine längere Erstreckung gewünscht wird. Danach wird anzunehmen sein, was die wahrscheinlich beträchtliche Anzahl von Conventstädten ohnehin nahe legt, dass die dem Statthalter obliegende Pflicht, jedes Jahr jeden *conventus* abzuhalten, späterhin nicht durchgeführt worden ist, sondern wenigstens in Apameia der Statthalter nur jedes zweite Jahr sich einfand. Vermutlich ist dies dadurch vermittelt worden, dass dem Statthalter, wo nicht besondere Vorschriften im Wege standen (Cicero, ad Att. 5, 21, 6), das Recht zustand, die Terminorte durch Evocation zu verlegen, beispielsweise er in den Jahren, wo er nicht in Apameia amtierte, die dahin gehörigen Parteien nach Synnada vorladen konnte. Delegation kann nicht, oder doch nur ausnahmsweise stattgefunden haben, da diese den Wechsel ausgeschlossen hätte.

1) Die Erörterung dieser Festsetzung würde hier zu weit führen.

2) Cicero ad fam. 3, 6, 3. 6.      3) A. a. O. 1, 9, 25.

4) A. a. O. 3, 10, 6.

5) Das oben [ath. Mitth. 1899] S. 234 publicirte Fragment von Thyateira: *γοράρασα κατὰ τὸν Κορινθίων νόμον διάταξιν* bezieht sich ohne Frage auf dasselbe Gesetz. Wenn, wie man annehmen möchte, das Subjekt die Bule ist, so hat das cornelische Gesetz, was an sich ja nahe genug liegt, den Umfang der municipalen Autonomie allgemein geregelt.



ist insofern befremdend, als danach einerseits die neue Bestimmung mit den bestehenden Wahlfristen collidirte, andererseits das cornelische Gesetz auch ferner in Kraft bleiben soll. Vielleicht waren in diesem mit Rücksicht auf die Ungleichheit der Antrittstage Bestimmungen aufgestellt, die zwischen Wahl und Antritt kalendarisch verschiedene Intervallirungen anordneten und die durch die Abänderung des Kalenders ihre unmittelbare Anwendbarkeit verloren, aber der Sache nach wesentlich festgehalten wurden durch die neue allgemeine Festsetzung eines funfzigtägigen Intervalls.

Der Hauptgewinn, den der Fund von Priene gewährt, ist die definitive Feststellung des asianischen Kalenders.

Das apamenische Fragment des lateinischen Textes hat in dieser Hinsicht nur neue Zweifel gebracht, indem die von Usener aufgestellte und zweifellos sichere Construction der asianischen Monate dem elften 31, dem zwölften 30 Tage gab, die apamenische Liste aber diese Ziffern umkehrt. Was ich damals in dieser Zeitschrift aussprach: *quod quomodo aliter explicem nisi lapicidae errore, non habeo*, hat sich jetzt bestätigt. In dem Exemplar von Priene hat der vorletzte Gorpaios 31, der letzte Hyperberetaios 30 Tage.

Die offiziellen Monatsnamen des Provinzialdekrets — der Statthalter bezeichnet die Monate nur mit ihren Ziffern — sind die gewöhnlichen makedonischen, wie sie in dem florentiner Kalenderbuch als Monate der Provinzialhauptstadt Ephesos aufgeführt werden, nur dass an die Stelle des ersten, Dios, der Monat *Καῖσαρ* (so, nicht *Καισάγειος*) gesetzt ist, welchen das Kalenderbuch als ersten der Asianer verzeichnet. Indess ist für den ersten Monat auch die 284  
ältere Benennung in Gebrauch geblieben. Der 'ephesische' Kalender des florentiner Menologiums darf also als der offizielle der Provinz angesehen werden.

Der neue Kalender soll in Kraft treten nach Ablauf des Monats Peritios, in welchem der Beschluss gefasst sein muss, mit dem 1. Dystros = *a. d. IX Kal. Febr.* Über den Schalttag werden wir jetzt endgültig aufgeklärt. Ich habe früher\*) ausgeführt, dass im Schaltjahr entweder bei Festhaltung des Principis jeden Monat mit dem römischen *a. d. IX Kal.* zu beginnen, dem sechsten Monat Xanthikos 32 Tage, oder dass in demselben dem siebenten Artemisios statt der 30 vielmehr 31 Tage gegeben worden sind. Letzteres erschien mir wahrscheinlicher; jetzt hat sich die erste Ansetzung

\*) [S. unten S. 531.]



als die richtige erwiesen (Z. 71): ἐφ' ἔτος δὲ διὰ τὴν ἰντερκαλαρίον ὁ Ξανθικός ἀρχήσεται ἡμερῶν λβ'.

Auch über das System der Schaltung, über das der lückenhafte lateinische und der ebenfalls unvollständige und schwer verdorbene griechische Text von Apameia keine Aufklärung gab, erhalten wir diese jetzt aus dem von Priene (Z. 76): ἡ δὲ ἐνβόλιμος ἡμέρα ἔσται πάντοτε τῶν ἰντερκαλαρίων καλανδῶν τοῦ Ξανθικοῦ μηνός (was wol heissen soll 'immer, wenn der Xanthikos als Schaltmonat eintritt') δύο ἐτῶν μέσσω γενομένων. Die correspondirenden Worte des apamenischen Textes in der Beilage zu dem Statthalterschreiben sind vorhin mitgeteilt. Von dem lateinischen ist nur der Anfang erhalten *intercalaris dies* . . .; der griechische ist unverständlich und zerrüttet. Dass in Zeile 3. 4 gestanden haben muss: τῆς πρὸ [ἐννέα μὲν καλανδῶν Ὀκτωβρίων, γενεθλίον δὲ] Καίσαρος, bemerkt mir Wilamowitz. Die Worte μηδὲ ἔσται μία ἡμέρα können wol nur verstanden werden von Ablehnung der wunderlichen römischen Behandlung der Schaltung als Ansetzung eines Tages von 48 Stunden; gegen die Einwendung, dass die Erhebung dieses zu nichts führenden technischen Bedenkens für das Schreiben des Proconsuls nicht passe, kann man erwidern, dass die Beilage offenbar aus einer von dem Proconsul veranlassten sachkundigen Behandlung der Frage herrührt und der Auszug nicht  
 285 besonders geschickt gemacht scheint. Nach dem Wortlaut des Beschlusses — ἐφ' ἔτος — muss, worauf ebenfalls Wilamowitz mich aufmerksam macht, das laufende Jahr das erste Schaltjahr gewesen sein. Da das römische Jahr und das neue asianische ungleiches Neujahr haben, so ist es nicht unbedingt notwendig, dass das asianische und das römische Schaltjahr zusammenfielen; am nächsten liegt es indess, dass man auch in dieser Hinsicht die Einrichtungen gleichmässig gestaltete.\*)

Wie im asianischen Kalender der Schalttag benannt wird, bleibt unsicher.\*\*) Da der Xanthikos, in den er fällt, im Gemeinjahr 31 Tage hat, also nach Useners Nachweisung die zwei ersten Tage (= Febr. 21. 22. des römischen Kalenders) beide mit α' bezeichnet werden, so mag im Schaltjahr, da es im Dekret Z. 76 heisst: ἡ δὲ ἐνβόλιμος ἡμέρα (entsprechend dem *intercalaris* des lateinischen Textes) ἔσται πάντοτε τῶν ἰντερκαλαρίων καλανδῶν τοῦ Ξανθικοῦ μηνός, für den Schalttag die lateinische Benennung *Kalendae interkalares*

\*) [S. Dessau, Hermes 35, 1900 S. 332 A. 4.]

\*\*) [S. Dessau a. a. O. S. 333 ff.; Schwartz, Christliche und jüdische Osterfesten S. 128.]



gebraucht und dieser den beiden gleichmässig als 'erste' bezeichneten Anfangstagen des ordentlichen Jahres voraufgegangen sein.

Wichtig aber sind die folgenden, teilweise im Landtagsdecret Z. 77 wiederkehrenden Worte *δύο μέσων γενομένων [ἐτῶν . . .] κατὰ τὴν Ρωμαϊ[κ]ήν συνήθησαν*, welche Ergänzung, da die Zeile des apamenischen Textes etwa 45 Buchstaben hat, nicht vollständig, übrigens aber wol sicher ist. Es ist dies die Schaltung des julianischen Kalenders, nicht wie sie gedacht war, sondern wie sie in Folge des seltsamen Missverständnisses der Worte *quarto quoque anno* in der ersten Hälfte der augustischen Regierung gehandhabt ward, indem zwischen je zwei Schaltjahren nicht drei, sondern nur zwei gemeine angesetzt wurden. Dieses unrichtige Verfahren fand zuletzt statt im J. Roms 745; nachdem dann in den J. 749, 753, 757, welche eigentlich hätten Schaltjahre sein sollen, zur Correctur des Fehlers die Schaltung unterblieben war, kam mit dem J. 761 der Kalender wieder in Ordnung. Die Aufdeckung des Fehlers hat also zwischen 745 und 749, wahrscheinlich im J. 746 stattgefunden (meine Röm. Chronologie 286 S. 289). Paulus aber ist in seinem Proconsulat dem unberichtigten Kalender gefolgt. Dasselbe fällt sicher nach 743, dem Jahr, in dem Paulus Consul war, und wahrscheinlich vor 752, dem der Katastrophe des Iullus Antonius, welcher, jüngerer Consular als Paulus, auch nach Waddingtons (Fastes Nr. 59) Bemerkung vermutlich zum Proconsulat nach ihm gelangt ist. Falls das Einführungsjahr römisches Schaltjahr war, was nach dem Gesagten zu vermuten ist, fällt die Ordnung des asianischen Kalenders in das J. 745, vor Chr. 9. Als sicher aber möchte ich diese Datirung seines Proconsulats nicht bezeichnen, weil der begangene Fehler füglich noch nach seiner Aufdeckung hat nachwirken können. Vermuthlich aber wird die in Rom angeordnete Correctur des julianischen Kalenders nicht lange nachher auch auf den correlaten asianischen übertragen worden sein.

Die praktische Wichtigkeit dieser Festsetzungen tritt in dem gleichmässig loyalen Wortschwall des Provinzialstatthalters und des provinzialen Landtags unmittelbar nicht hervor, darf aber nicht gering angeschlagen werden. Das bis dahin in Kleinasien gebräuchliche Jahr ist genauer nicht bekannt, kann aber im wesentlichen kein anderes gewesen sein als das makedonische oder, wie man es historisch nennen möchte, das Alexanderjahr, das Jahr der Diadochenstaaten, aus dem Heimatland übertragen nach Asien, Syrien, Aegypten, ein gebundenes Mondjahr mit Schaltmonat. Dass dies auch in der römischen Provinz Asia bis auf Augustus in Gebrauch gewesen ist, bestätigt eine in Karajük-Basar, dem alten Themiso-



nion<sup>1</sup> gefundene, das 19. Jahr wahrscheinlich der sullanischen Ära, also 688 Roms = 66 vor Chr. erwähnende Inschrift, welche des Schaltmonats gedenkt<sup>2</sup>. — Die augustische Reform des asianischen Kalenders steht bekanntlich nicht allein. Wenige Jahre zuvor, im J. 724 Roms = 30 vor Chr. liess Augustus in Aegypten das schaltlose Wandeljahr von 365 Tagen, das bis dahin wenigstens die officiële Datirung beherrscht hatte, aus dieser beseitigen und ersetzte es durch das julianische mit der Schaltung in jedem vierten Jahr<sup>3</sup>. — Eine ähnliche Umwandlung muss in Syrien stattgefunden haben, über deren Modalitäten allerdings meines Wissens nichts bekannt ist; sicher aber ist auch hier das alte Mondsonnenjahr später dem factisch julianischen gewichen<sup>4</sup>, und es wird dies ebenfalls auf Augustus zurückgeführt werden dürfen. Überall geht mit der principiellen Ausgleichung die Schonung der alten Formen und Benennungen Hand in Hand: das Januar-Neujahr und die römischen Monatsnamen bleiben dem Osten fern, aber die Principien des festen Sonnenjahrs und des Schalttages werden gleichmässig durchgeführt. Die energische und doch leise Hand des Begründers der römischen Monarchie tritt in dieser für die Regierung wie für den Geschäftsverkehr gleich wolthätigen Reform der Sache nach deutlicher und sicherer hervor, als in den gewundenen Phrasen der Aktenstücke.

Das gebundene Mondjahr, welches wie überhaupt in dem Alexandergebiet so auch in Asia bis dahin in Gebrauch gewesen war, begann bekanntlich mit der Herbstnachtgleiche und der erste Monat desselben war der Dios. Dazu stimmt, was das Statthalterdekret besagt, dass der Antritt der Magistrate, welcher wenigstens der Regel nach mit dem Anfang des Kalenderjahrs zusammenfiel, durch

1) Ramsay, *Cities and bishoprics of Phrygia* I, 1 S. 250 f.

2) Cousin und Diehl, *Bull. de corr. hell.* 13 (1889) S. 335: ἔθρησε [δὲ] καὶ ἀ[λ]εῖμα παρ' ἑαυτοῦ δι' ὄλον τοῦ ἐν[ταυ]τοῦ σὺν ἐνβολήμῳ μῆνας δέξα [τρέτ]ε. Sichere Spuren der römischen Herrschaft oder anderweitigen chronologischen Anhalt ergibt die Urkunde nicht; aber da die Kibyrtis, zu der dieser Ort gehört, erst durch den Nachfolger Sullas Murena zur Provinz geschlagen ist (vgl. in diesen Mittheilungen oben S. 197, 1), so kann das Jahr nicht, wie die Herausgeber und mit ihnen Ramsay (a. a. O. S. 260) annehmen, nach der Provinzialära berechnet werden.

3) *Meine Chronologie* <sup>2</sup> S. 266. Wilcken, *Ostraka* 1, 789 [*Smyly on the fixed Alexandrine year*, *Hermathena* 26, 1900 S. 81 ff.] Das makedonische Mondsonnenjahr war in Aegypten schon früher ausser Gebrauch gekommen (Strack im *Rhein. Museum* 53, 401 ff.). [Krall, *Festschr. f. O. Hirschfeld* S. 113 ff.; Grenfell u. Hunt *the Hibeh Papyri* (Lond. 1906) Appendix I: *'the Macedonian and Egyptian Calendars'*.]

4) Ideler, *Chronologie* 1. 397 ff.



die Kalenderreform nicht wesentlich verschoben werde. Das asiatische Neujahr war bisher, der Form des Kalenders entsprechend, in schwankender Weise um den julianischen September herum eingetreten; es wurde jetzt nach dem Sonnenlauf fixirt auf den dem kalendarischen Äquinoctium nahe liegenden 23. dieses Monats. Der Neujahrstag hat in Kleinasien zu allen Zeiten unbeschadet seiner wirklichen Lage und des jeweil geltenden Jahres Neumond des Dios geheissen. Die bisher in der Provinz gebräuchlichen Ären haben allem Anschein nach kein anderes Neujahr gehabt als diesen 1. Dios des Mondsonnenjahres. Vermutlich ist das Mondsonnenjahr, in welchem die Provinz eingerichtet und ebenso dasjenige, in dem sie später durch Sulla neu constituirt ward, ohne Rücksicht auf Tagdaten als das erste der betreffenden Ären gezählt worden. Bei der actischen Ära, deren Gebrauch auch in Kleinasien Buresch nachgewiesen hat<sup>1</sup>, wird auf den Schlachttag Rücksicht genommen worden sein; aber da eine Fixirung desselben auf einen bestimmten Tag des älteren Kalenders ausgeschlossen war, wird man sich damit begnügt haben, dass auch er dem Neujahr des bestehenden Mondsonnenjahres nahe lag.

1) Buresch, Aus Lydien S. 51. Vgl. Ramsay a. a. O. S. 202.

### XXX a.

#### Inscriptio Apamensis.\*)

Apameæ Ciboti (Dinâr) nuper repertam inscriptionem (vide supra p. 148) 235 pertinentem ad anni Asiani constitutionem visum est his annalibus propediem inserere, antequam prodeat in auctario supplementorum voluminis tertii Corporis inscriptionum Latinarum. [C. I. L. III, 12240.]

Fragmentum recuperavimus de anni Asiani ordinatione secundum litteras Paulli Fabii Maximi proconsulis inter a. u. c. 744 et 753 decreto provinciae ita instituta, ut annus is iam a Iuliano re vix differret. Eorundem actorum fragmenta alia Græca et Eumeniæ in Phrygia prodierunt (C. I. G. 3902 b) et ibidem unde Latina haec emergerunt Apameæ (C. I. G. 3957). Litterarum proconsulis illius ut hic partem habemus, ita in fragmentis antea Apameæ repertis eadem redeunt Græce versæ quæque leguntur supra v. 2 respondent Graecis b 9—12: καὶ ἐπεὶ οὐδεμιᾶς ἂν ἀπὸ ἡμέρας εἰς τε τὸ κοινὸν καὶ εἰς τὸ ἴδιον ἕκαστος ὄφελος

\*) [Mitteilungen des k. deutschen arch. Instituts, athen. Abt. 16, 1891 S. 235—239; C. I. L. III, 12240 abgedruckt. — Mommsens Bemerkungen zu dem griechischen Fragment derselben Urkunde am selben Orte: 'Inscription aus Apameia Kibotos' (Mitt. a. a. O. S. 282—284) sind hier nicht wiederholt.]



εὐτησατέρας λάβοι ἀφορμὰς ἢ τῆς πᾶσιν γενομένης εὐτηχοῦς. Sed absunt a Latinis et quæ præcedunt in Græcis et quæ sequuntur: *σχεδὸν τε συμβαίνει, τὸν αὐτὸν ταῖς ἐν Ἀσίᾳ πόλεσιν καιρὸν εἶναι τῆς εἰς τὴν ἀσγὴν εἰσόδου*, quibus verbis prior pagina Græci exempli finit. In posteriore post multa quæ perierunt leguntur hæc respondentia versui Latino tertio: *καὶ τὴν αὐτὴν ῥέαν ρουμη[ρίαν] . . . . [Καί]σαρος γενέθλιον· ἐκεῖνη τε πάντ[ων] . . . . ἦτις ἐστὶν πρὸ ἐννέα καλανδῶν [Ἰουλιῶν] . . . .* Cum hinc intellegitur tum ex enumeratione mensium octo, quam adfuisse necesse est in principio versus quarti, decretum perscriptum fuisse per longum epistylum versibus paucis et inter ea, quæ supersunt multa verba intercidisse, ut licet utriusque tituli reliquæ supersint, ad restituendum eum subsidia adhuc in lucem prolata non sufficiant. Nihilominus quæ nunc accedunt utilia quædam subministrant. 'Principem nostrum' a Paulo Augustum appellari non offendit; offendit quod idem dicitur clarissimus vir et quod abest Augusti vocabulum: illud referri poterit ad familiaritatem quæ intercedebat inter proconsulem et imperatorem, hoc eo excusatur quod Asiani mensem Augusti natalem non *Σεβαστῶν* dixerunt, sed *Καισάρῳ* et alibi quoque ut in Aegyptiacis C. I. L. IIIS 6588. C. I. G. 4715. 5866<sup>c</sup> in annis notandis Cæsaris nomen sic usurpatur. *Νέα ρουμηρία* cum pleonasmo parum apto appellantur sine dubio primi quique mensium dies anni iam constituendi respondentes anni Iuliani diebus dictis a. d. IX kal. Anni Asiani menses quod sine nomine hic procedunt solis numeris distincti, non solum passim alibi similiter reperitur (Ideler, Chronol. 1, 424; Lightfoot, Apostolic fathers pars 2 vol. 1 p. 677) sed in epistula hac quodammodo requiritur propterea quod qui annum Asianum receperunt, cum in ipsa provincia tum in vicinis nomina mensium varie formaverunt. Nam præter annum Asianorum in hemerologiis ita appellatum, cuius primus mensis Cæsarius est, in eadem provincia menses iidem nominati nominibus Macedonicis et in titulis passim reperiuntur et in iisdem hemerologiis præscripto, errore ut videtur, nomine Ephesiorum; denique eosdem menses apud Ephesios neque illis neque his vocabulis, sed sibi propriis appellatos esse tituli docuerunt (Staatsrecht 3, 755). Cyprii quoque eandem anni formam admiserunt nominibus mensium adulatione sibi propria formati. — Quæ de quattuor mensium extremorum dierum numero in lapide supersunt ab anni forma, quæ qualis fuerit egregie Usener docuit (Bull. dell' Instituto 1874 p. 73), aliquantum recedunt; ea enim hæc est:

237	Mensis nonus	incipit	a. d. IX k. Iun., finit a. d. VIII k. Iul. = Mai 24—Jun. 22, est dierum 30.
	» decimus	»	a. d. IX k. Iul., finit a. d. VIII k. Aug. = Jun. 23—Iul. 23, est dierum 31.
238	» undecimus	»	a. d. IX k. Aug., finit a. d. VIII k. Sept. = Iul. 24—Aug. 23, est dierum 31.
	» duodecimus	»	a. d. IX k. Sept., finit a. d. VIII k. Oct. = Aug. 24—Sept. 22, est dierum 30.

Quod quomodo satis explicem, non habeo; neque enim perspicitur, primus dies mensis duodecimi quomodo transferri potuerit in diem Aug. 23 = X k. Sept., quo ducit titulus, et quamquam numeri in titulo servati cum anno Asiano facile conciliantur anno novo in alium mensem translato, parum verisimile est in anni ordine formam a proconsule commendatam recessisse a postea recepta, et anni ratio omnino exordium flagitat a natali principis. — Interkalaris qui sequitur intellegendus est dies vel certe mensis ita dictus propterea quod ei inseritur dies intercalaris; nam mensem vere intercalarem annus Asianus non admittit. Ad intercalationem item pertinent extrema verba servata ex epistolæ versione



Græca: μηδὲ ἔσται μία ἡμέρα δύο μέσων γενομένων (deficiunt litteræ c. 8) κατὰ τὴν Ῥωμαϊκὴν συνήθησαν, quibus videtur significari annum Asianum a Iuliano ita differre, ut in anno bissextili dies adiectus suum vocabulum haberet neque biduum illud pro uno die numeraretur, cum vere inter præcedentem et sequentem diem duo intercederent. Ceterum anno Asiano quo loco dies bissextilis insertus sit, neque ex actis his colligitur neque aliunde quod sciam traditum habemus. Quod si lex illa, ut menses omnes inciperent a die qui in anno Romano vocabulum haberet a. d. IX kal., etiam ad bissextilem annum pervenit, mensis eius sextus necesse est fuerit dierum XXXII comprehendens dies Febr. 21—29. Mart. 1—23. Sed magis crediderim ab ea lege in anno bissextili ita discessum esse, ut mensis septimus, qui in ordinario est dierum XXX, uno die augetur incipiens a die Mart. 23 = a. d. X k. Febr. \*) Scilicet ex sermonibus Chrysostomo tributis (opp. ed. Paris. 1728 vol. VIII spur. p. 284) quæ post Usserium (ann. vet. et novi test. Genevæ 1722 app. p. 103) laudat Ideler (Chron. 1, 724) paschata quattuor continua celebrata mensis octavi die secundo et mensis septimi diebus septimo 239 decimo et nono et vicesimo nono videntur esse annorum 645—648 (vel 729—732) celebrata Apr. 24. 9. 1. 20. \*\*) Ita anni bissextilis 648 septimi mensis dies vigesimus nonus respondet Iuliano Apr. 20; quo ut perveniatur primus eius mensis dies inciderit necesse est in diem Mart. 23 a natali Augusti recedentem. Lex autem illa ne plus semel violetur, statuendum est mensis octavi diem primum rursus fuisse Aprilem 23 itaque in anno bissextili sextum mensem fuisse dierum 31 = Febr. 21—29. Mart. 1—22, septimum item dierum 31 = Mart. 23—31. Apr. 1—22. Annus igitur bissextilis formæ Asiænæ idem fuit atque formæ Romanæ.

\*) [Berichtigt oben S. 525 f.]

\*\*) [S. Dessau Herm. 35, 1900, S. 335 ff.]